

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

327 (29.11.1840)

Sonntag, den 29. November 1840.

Baden.

Karlsruhe, 27. Nov. Das großh. Staats- und Regierungsblatt vom Gestrigen, Nr. 37, enthält: I. Folgende höchstlandesherrliche Verordnung: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Um das Contingent des Großherzogthums zu dem Bundesheere in allen seinen Truppentheilen gemäß der Bestimmung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu ergänzen, und in Anbetracht, daß nach §. 3 des Konstitutionsgesetzes die ordentliche Konstriktion bestimmt ist, das Armeekorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuß zu erhalten, haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die durch unsere Verordnung vom 27. Aug. d. J. (Reg. Blatt Nr. 29) auf 2000 Mann festgesetzte Rekrutenquote wird um eintausend einhundert und fünfundsiebzig Mann, welche von dem Kriegsministerium nach Bedürfnis einzuberufen sind, erhöht. §. 2. Soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht notwendig geworden ist, werden sie bei der Uebergabe der nächsten Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältnis der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück. §. 3. Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. §. 4. Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Nov. 1840. Leopold. Frhr. v. Freydorff. Frhr. v. Müdt. Auf höchsten Befehl Sr. kön. Hoheit des Großherzogs: Büchler. II. Folgende Verordnungen großh. Ministeriums des Innern: A. Vom 6. Nov., die Rheinschiffahrtskonvention betreffend: In Gemäßheit höchster Entschliebung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großh. Staatsministerium vom 13. v. M., Nr. 1665, wird auf den Grund und bezüglich auf den Art. 5 der unterm 9. Juli d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Bayern, Hessen und Nassau, als Uferstaaten des Rheines, in Betreff der zusätzlichen Strafbestimmungen zur Rheinschiffahrtskonvention zu Stande gekommenen Uebereinkunft zur Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit des Verfahrens im Einverständnis der gedachten Uferstaatenregierungen verordnet, wie folgt: Art. 1. Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschiffahrtskonvention vom 31. März 1831 handelt, nämlich: Art. 27. Abs. 1, 6 und 7, lautend: „Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder nicht eher von dem Ladungsplatz abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Commaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist. Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt, oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden. Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.“ b) Art. 25. 5tes alinea, 1ter Satz, lautend: „Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer, wo sie ihm auf dem Strome begegnen können, die Vorsehung seines Manifestes fordern.“ c) Art. 57, 1ter Absatz, lautend: „Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Sachverständigen anvertraut.“ d) Art. 58, 1ter Absatz, lautend: „Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Boote oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Booten an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden.“ e) Art. 66, 1ter und 2ter Absatz, lautend: „Die Flößer sind schuldig, einen Nachen voranzuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindl. Schiffe, die Mühlen u. Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey u. bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen kann. Dieser Nachen soll dem Flöße wenigstens eine Stunde vorhergehen und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken“; oder auch f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatzartikels IV zu dem Art. 66 der Rheinschiffahrtskonvention, des Inhalts: „Von der Verpflichtung, einen Nachen voranzuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche nach den Lokalobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzeln e Böden und einzeln e Stämmel bekannt sind. Die Führer solcher Flöße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Flöße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzusetzen, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können“; verfällt in eine Geldbuße von ein bis ein und zwanzig Gulden. Dieses jedoch in Aufsehung der unter e erwähnten Vorschrift nur bedingungsweise, insofern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1ten Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Fall soll derselbe von einer weitem Geldbuße verschont bleiben. Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß nach dem Maße der in jedem der pazifizirenden Uferstaaten publizirten Zollstrafgesetze zu verbüßen. Durch Verwandelung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel. Art. 2. Die Kognition und Aburtheilung in erster Instanz der in dem Art. 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzollgerichten der pazifizirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft. Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiet der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staat gültigen Prozeßordnung vollstreckbar. Art. 3. Verläßt sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Art. 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Art. 87 der Rheinschiffahrtskonvention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechts-

mittel nicht statt. Art. 4. Rückfichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzollgerichte erster Instanz zulässigen Kassationsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden sind die respektiven Landesverordnungen und Gesetze maßgebend. B. Vom 6. November, den Transport der metallischen Gifte und des Schießpulvers zu Land betreffend. 1) Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Das zu verführende Schießpulver oder Gift muß in einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack, und dieser in eine wasserdichte Tonne von Eichenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdies mit Nägeln in der Art besetzt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich wird. Diese Tonne ist sofort in ein entsprechendes Ueberfaß zu passen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Stroh auszufüllen. §. 2. Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Totenkopfs und mit der Ueberschrift: „Pulver“ (Gift) in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichts versehen seyn. §. 3. Mehr als zwei Zentner Pulver oder Gift darf in einem Faß nicht enthalten seyn. §. 4. In dem Frachtbrief des Fuhrmanns muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß und welche Fässer Pulver oder Gift enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte. 2) Besondere Bestimmungen über Pulver. §. 5. Besteht die Ladung des Fuhrwerks einzig oder vorzugeweise aus Pulver, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen. §. 6. Wagen der vorbeschriebenen Art (§. 5.) dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben oder daselbst umgeladen oder abgeladen werden. Wo das Uebernachten — und also außerhalb Orts — geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen. §. 7. Das Verladen oder Abladen des Schießpulvers geschieht außerhalb Orts, und Ausnahme hiervon findet nur bei Versendungen unter zehn Pfund statt. §. 8. Schießpulver darf selbst in Quantitäten unter zehn Pfund in den gewöhnlichen Magazineen nicht aufbewahrt werden, dasselbe muß schon vor dem Orte abgeladen und von hier aus unmittelbar und zwar wo möglich mit Umgehung des Orts in das zur Aufbewahrung bestimmte Pulvermagazin gebracht werden. Wo solche Magazinee nicht bestehen, wird der Polizeibehörde vor der Ankunft des Pulvers die Anzeige gemacht, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers Sorge. §. 9. Fuhrleute, welche Schießpulver in Quantitäten über 20 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren derselben nicht möglich ist. In diesem Falle haben sie der Polizeibehörde vorher die Anzeige zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und weitere Vorsichtsmaßregeln eintreten lassen kann. 3) Besondere Bestimmungen über Gifte. §. 10. Die Gifte, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, sind: weißer Arsenik (Arsenikmehl), gelber Arsenik (rusipigment oder Rauschgelb), rother Arsenik (realgas), Kobalt, Schweinfurtergrün, ägender Quecksilbersublimat, weißer und rother Präzipitat, Grünspan und Bleizucker. §. 11. Der Transport dieser Gifte zu Land darf in allen Fällen nur nach vorheriger Untersuchung der Verpackung durch die Polizeibehörde oder Lagerhausverwaltung geschehen und der Fuhrmann hat neben dem Frachtbriefe ein Zeugniß einer dieser Behörden über vorchriftsmäßige Verpackung bei sich zu führen. §. 12. Die Gifte sind möglichst abgepackt von Verzehrgegenständen und so zu laden, daß die Gelli von außen nicht angreifbar sind. Ebenso müssen die Gifte an Ladungsplätzen und in den öffentlichen Lagerhäusern in besondern, von allen übrigen Lageräumen abgetrennten, verschließbaren Räumen aufbewahrt werden. §. 13. Bei dem Auf- und Abladen dürfen diese Gifte nicht länger als drei Tagesstunden, nie aber während der Nacht im Freien lagern. §. 14. Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden je nach Umständen mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 30 fl. belegt; es unterliegt außerdem das Schießpulver, welches nicht auf die vorgeschriebene Weise verpackt, transportirt oder aufbewahrt wird, der Konfiskation. §. 15. Der Gendarmerie, den Polizei- und Zollbeamten liegt die Aufsicht über den genauen Vollzug dieser Verordnung ob. Sie haben die Uebertreter derselben nicht nur dem Amte anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die Abstellung etwaiger Mängel bei eigener Verantwortlichkeit auf Kosten der Entgegenhandelnden zu bewirken. §. 16. Alle bisher bestehenden Verordnungen über den Landtransport und die zu diesem Ende nöthige Verpackung des Schießpulvers und der metallischen Gifte sind hiermit aufgehoben. C. Vom 7. Nov., den Besuch der Gewerbschulen betreffend. Zum Vollzug des §. 44 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. 35, und nach Ansicht der §§. 20, 21 und 23 des Gesetzes über die Wanderschaft der Kunstgenossen vom 9. Februar 1808, Regierungsbl. Nr. 5) wird in Gemäßheit höchster Entschliebung aus großherzogl. Staatsministerium vom 5. Nov. 1840, Nr. 1890, verordnet: §. 1. Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Lehrlingen einzelner Gewerbe, bei welchen die Kenntnisse, welche durch den Unterricht in den Gewerbschulen verschafft werden sollen, weniger notwendig oder nützlich sind, die Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule, oder von der Theilnahme an dem Unterrichte über einzelne Lehrgegenstände zu bewilligen. §. 2. Diese Befreiung von dem Besuche der Gewerbschule ist bei denjenigen, welche sich einem Baugewerbe widmen, nicht zulässig, also namentlich nicht hinsichtlich der Lehrlinge der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Blechner, Glaser, Hafner und Anstreicher. Auch soll sie nur aus besondern und dringenden Gründen gestattet werden, für die Brunnenmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Dreher, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Gärtler, Instrumentenmacher aller Art, Kammacher, Lackirer, Mechaniker, Müller aller Art, Pfästerer, Poffamentiere, Sattler, Schiffbauer, Schmiede aller Art, Schornsteinfeger, Sefelmacher, Steinbrucker, Stukatore, Tapezire, Uhrenmacher, Wagner, Weber aller Art, und Zingießer. §. 3. Einzelne Lehrlinge kann der Gewerbschulvorstand von dem Besuche der Gewerbschule befreien, wenn sie die vier ersten Jahreskurse einer gelehrten Schule oder einer höhern Bürgerschule mit Erfolg besucht haben, oder sich durch eine bei dem Schulvorstande zu erstehende Prüfung ausweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche in dem vierten Jahreskurse der höhern Bürgerschule erworben werden. §. 4. Die sogenannten Handlanger sind zum Besuche der Gewerbschulen nicht anzuhalten. §. 5. Kein Lehrling der von dem Besuche der Gewerbschule nicht befreiten Gewerbe, der seine Lehrzeit ganz oder theilweise an einem Orte zubrachte, an welchem sich eine Gewerbschule befindet, kann als Geselle aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch ein Zeugniß des Gewerbschulvorstandes ausweist, daß er die Gewerbschule, so lange er sich an einem solchen Orte als Lehrling aufhielt, regelmäßig und mit Erfolg besucht hat, oder in Gemäßheit des §. 3 von dem Besuche der Schule

hm fast
Rathsh
n Bor
Mini
Frieden
ese Gr
nahm
torische
Kabinet
endung
er aus
herung
en der
übr
So
i kann,
die so
ieieles,
somas
Thiers
Thiers
n wäre.
genom
Rathsh
dresse
nd bez
Ministe
Krieg
e Gr
en der
rtigen
Dr.
Geste
te bis
urden
Neu
Nach
wartet.
s von
chlich
mehr
nnoch
sie er
ahme.
mmten
in der
Beitrag
fendet.
durch
nicht
20 fl.
r. 3g.
eheim.
port
Gant-
eim-
efono-
Bel-
rü im
er z
aunes
chhaus
straße
en zu
von
nsfol.
...
intes
traß-
e 98,
75.
onds.
ondo.
87/1
lb.

befreit war. In der Urkunde über die Aufnahme als Geselle ist dieser Zeugnisse ausdrücklich Erwähnung zu thun. §. 6. Zunftvorstände, welche gegen die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen einen Lehrling als Gesellen aufnehmen, verfallen in eine vom Bezirksamt zu erkennende Strafe von 5 bis 30 Gulden. Die geschehene Aufnahme wird für ungültig erklärt. §. 7. Die Bezirksämter sind angewiesen, nur auf Vorlage des Zeugnisses des Gewerbschulvorstandes über den Besuch der Gewerbschule während der im §. 5 bezeichneten Zeit und auf Vorlage der Urkunde über die Aufnahme als Geselle (§. 5) einem zu den vom Besuch der Gewerbschule nicht befreiten Gewerben gehörenden Gesellen ein Wanderbuch auszustellen. §. 8. Gegen Lehrmeister, welche ihre Verbindlichkeit, ihre Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, nicht gehörig erfüllen, hat der Bürgermeister und beziehungsweise das Bezirksamt nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, Rgsbl. Nr. 25, strafend einzuschreiten. D. Vom 7. Nov., die Privatlehranstalten betreffend: In Gemäßheit höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 5. Nov. l. J. Nr. 1889 wird verordnet, wie folgt: §. 1. Keine Privatlehr- oder Erziehungsanstalt kann ohne Staatsurlaubnis errichtet, oder von einer Gemeinde in eine andere verlegt werden. Die Bewilligung zur Errichtung steht dem Ministerium des Innern zu, die zur Verlegung solcher Anstalten der oberaufsichtenden im §. 6 genannten Behörde. §. 2. Als Privatlehranstalt wird jede ständige Privatschule betrachtet, in welcher für Kinder verschiedener Familien Unterricht in allen, oder mehreren Gegenständen erteilt wird, welche in den Lehrplan des öffentlichen Unterrichts aufgenommen sind. Als Privaterziehungsanstalt wird jedes ständige Privatpensionat betrachtet, welches die Einrichtung hat, daß darin Kinder verschiedener Familien zum Zwecke der Erziehung aufgenommen werden können. §. 3. Das Gesuch um Erlaubnis zur Errichtung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt ist bei dem Bezirksamte, einzureichen, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll. Das Gesuch um Erlaubnis zur Verlegung ist bei dem Bezirksamte anzubringen, in dessen Bezirk die Verlegung beabsichtigt wird. Dieses eröffnet auch seiner Zeit die einzuholende höhere Entschliessung. §. 4. Das erstere muß die Nachweisungen enthalten über a) Alter, Konfession und Heimath des Petenten, b) über Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache, c) über dessen Sittlichkeit und Würdigkeit. Sodann sind demselben beizufügen: d) der beabsichtigte Lehrplan und die Angabe des gewählten Lokals. Bei Gesuchen um Gestattung der Verlegung einer mit Staatsbewilligung bereits bestehenden Anstalt genügt die Anzeige dieses Vorhabens mit Beschreibung des gewählten Lokals. §. 5. Die bei solchen Anstalten neu eintretenden Lehrer haben die Zulassung unter denen im §. 4 a) b) c) geforderten Nachweisungen nachzuführen, worüber die oberaufsichtende Behörde entscheidet. §. 6. Die Oberaufsicht über Privatlehr- und Erziehungsanstalten führt: 1) die betreffende Kirchensektion, sofern sie sich dieselben auf den Unterricht der Volksschulen beschränken, und deren Zöglinge nur einer Konfession angehören; 2) die Oberschulkonferenz, wenn bei gleichmäßiger Beschränkung auf den Unterricht der Volksschulen Zöglinge verschiedener Konfession in solche Aufnahme finden; 3) der Oberstudienrath, wenn dieselben eine höhere Bildung zum Zwecke haben. §. 7. Die unmittelbaren (unteren) Aufsichtsbehörden bei den Anstalten unter §. 6, 1) und 2) sind dieselben, wie bei dem öffentlichen Unterricht; hinsichtlich der unter §. 6, 3) genannten bleibt die jeweilige Anordnung einer unmittelbaren Aufsicht dem Ermessen des Oberstudienraths überlassen. §. 8. Aenderungen im Lehrplan und Veränderung des Lokals sind vor ihrer Ausführung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist dieser von dem Zeitpunkt der jährlichen Hauptprüfung zeitig Nachricht zu geben. §. 9. Die Oberaufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils in einem Zeitraum von drei Jahren eine außerordentliche Visitation und Prüfung auf Kosten des Vorstehers anzuordnen, oder auch sogleich, wenn ihr Mißbräuche oder Anordnungen in der Anstalt zur Anzeige kommen. §. 10. Kontraventionen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung oder gegen Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde werden mit Strafen von 3 bis 30 fl. durch die Oberaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, geahndet. Diese kann auch provisorisch die Schließung der Anstalt anordnen. §. 11. Wenn die Anstalt nicht vor Ablauf eines Jahres nach erteilter Erlaubnis eröffnet wurde, so ist die Erlaubnis erloschen. §. 12. Die erteilte Erlaubnis zur Errichtung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann von dem Ministerium des Innern widerrufen werden, wenn sich der Vorsteher eine Handlung, wie sie die §§. 53 und 55, pos. 1 — 3 des Volksschulgesezes erwähnt, zu Schulden kommen läßt, oder wenn er sich grober Nachlässigkeiten in Bezug auf den Unterricht und der Nichtbeachtung der von der Oberschulbehörde getroffenen Anordnungen, vorzeitiger Warnung ungeachtet, schuldig macht. §. 13. Die Vorsteher der bestehenden Privatlehr- und Erziehungsanstalten haben innerhalb sechs Wochen eine beglaubigte Abschrift derjenigen Verfügung, wodurch ihnen die Erlaubnis zur Errichtung der Anstalt erteilt wurde, dem Ministerium des Innern vorzulegen, oder sich nach den Bestimmungen des §. 3 und folgende dieser Verordnung zu achten, widrigenfalls ihre Anstalt geschlossen werden soll. III. Folgende Bekanntmachung großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, vom 9. Nov.: Da es sich als zweckmäßig ergeben hat, zwischen der badischen Posthalterei Konstanz und den thurgauischen Orten Hub und Frauenfeld eine Extrapoststation zu bestimmen, so wird solche andurch in Gemäßheit des bestehenden Distanzenregulativs von Konstanz nach Hub auf 1 $\frac{1}{4}$ Post, und von Konstanz nach Frauenfeld auf 1 $\frac{3}{4}$ Post festgesetzt. IV. Folgende Bekanntmachung großh. Ministeriums des Innern, vom 16. Nov.: Bezüglich auf den §. 55 der Vollzugsverordnung über das Fahrnißversicherungswesen vom 3. d. M. Rgsbl. Nr. 36 ist dem artistischen Institut F. Gutsch und Rupp zu Karlsruhe der Abdruck des Gesezes über das Fahrnißversicherungswesen vom 30. Juli d. J. Rgsbl. Nr. 28 und der dazu gehörigen vorhin genannten Vollzugsverordnung auf drei Jahre in ausschließlichen Verlag unter der Bedingung gegeben worden, daß es das Exemplar auf weißem Druckpapier und gefalzt um 1 $\frac{3}{4}$ kr. netto zu verkaufen hat, für die Bestellung und Geldsendung jedoch portofrei. Dies wird andurch zur Warnung gegen den Nachdruck und zur allgem. Kenntnißnahme bekannt gemacht. V. Folgende Ordensverleihungen: Se. k. Hoh. der Großherzog haben gnädigst geruht, dem geheimen Hofrath und Professor Dr. Schellus in Heidelberg das Kommandeurekreuz, und dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen. VI. Folgende Medailleverleihung: Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Brigadier Reinhold von der 3ten Gendarmereidivision in Anerkennung seiner lobenswerthen Dienstthätigkeit die silberne Zivilverdienstmedaille zu verleihen. VII. Eine Reihe von wohlthätigen Stiftungen, welche wir morgen nachtragen werden. VIII. Folgende Dienstnachrichten: Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtmann Anton Romkride von Bretten die erledigte Stelle eines Amtsvorstandes in Kenzingen zu übertragen, und den Oberamtmann August

Sichrodt von Kork in gleicher Eigenschaft nach Bretten zu versetzen; die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Adolphzell dem Oberamtmann Joseph Klein in Schoppsheim, und die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Schoppsheim dem Amtmann Philipp Emil Glad bei dem Landamt Karlsruhe zu übertragen; den Amtsassessor Johann Schwab zu Weinheim zum Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreises, den Amtsassessor Paul Ahles zu Achern zum Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises, und den Hofgerichtsassessor Stabel in Mannheim für den zum Oberhofgerichtsrath beförderten Hofgerichtsrath Kirn zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises und dem Oberhofgericht zu ernennen. Ferner folgende Versetzungen gnädigst auszusprechen: des Oberamtmanns David Rainhard in Meersburg als Amtsvorstand nach Zetteten, des Amtmanns Karl Bosh in Zetteten als Amtsvorstand nach Meersburg, des Amtmanns Karl Mors in Breisach in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Stodach, des Amtmanns Fidel Stigler bei'm Landamte Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Oberkirch, des Amtsassessors Alois Lang in Kenzingen, unter Ernennung desselben als Amtmann, zu dem Bezirksamte Bretten, des Amtsassessors Klemens Leow in Bonndorf, unter Ernennung desselben als Amtmann zum Oberamte Lahr, des Amtsassessors Fidel Kuen von Schwellingen, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu dem Oberamte Rafatt, des Min. Secr. Peter Meier zu Karlsruhe als Assessor zu dem Bezirksamte Weinheim, des Amtsassessors Ludwig Stempf in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Oernsbach, des Amtsassessors Karl Gähler von Konstanz in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamte Offenburg, des Amtsassessors Max Leers in Baden in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Ladenburg, des Amtsassessors Gustav Lindemann in Rafatt in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Neudenau in Mosbach, des Amtsassessors Anton Sieb in Ettlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Kenzingen, des Amtsassessors Karl v. Berg in Gengenbach in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamte Bruchsal, des Amtsassessors Karl v. Sunoltstein von Neckargemünd in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Ettlingen, und des Amtsassessors Phil. Bode von Mühlheim in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Schwellingen. (Schl. f.)

*Karlsruhe, 27. Nov. Wohin auch immer die Kunde von dem großen Unglück gelangen mag, welches einen großen Theil von Frankreich, besonders die Bewohner der Ufer der Rhone und Saone durch Austraten der Gewässer getroffen hat und welchem noch ein furchtbareres Elend auf dem Fuße nachfolgen wird, da wird sie gewiß auch von dem wahren Menschenfreund zugleich als ein Ruf um Hülfe vernommen werden, und das erhöhte Mitgefühl für die leidenden Mitmenschen wird sich durch Hülfeleistung Beruhigung zu verschaffen suchen! So ist es gewiß auch in unserm, wenn gleich von dem Schauplatze jener Verheerungen entfernten Vaterlande; denn die deutsche Humanität hat sich noch immer als eine umfassende bewährt. Und sollte auch das Unglück weniger unserer Theilnahme würdig und unserer Hülfe bedürftig seyn, weil es sich nicht unter unsern Augen ereignete, oder unser eigenes Volk betroffen? Nein! ferne sey eine solche engherzige Gesinnung, die eben so sehr des menschlichen Herzens, für dessen Mitgefühl kein menschliches Unglück zu ferne ist, als des menschlichen Geistes unwürdig ist, dessen inneres Wesen, wie in Wissenschaft und Kunst, so in jeder andern Bestrebung, welche rein menschlichen Zweck hat, über alle geographischen u. nationalen Beschränkungen sich zu erheben bestimmt ist! Es kann also weder von nationalen Sympathien oder Antipathien, noch auch von Krieg und Friede hier die Rede seyn, sondern alle Nebenbeziehungen bei Seite lediglich von einer Uebung der Menschlichkeit, der Wohlthätigkeit im wahren Sinne. Wer in Wahrheit helfen will, muß dabei nicht selbstliche Zwecke verfolgen, noch auch auf solche Weise die Hülfe bieten, daß der Nothleidende sich dadurch beleidigt fühlen könnte. Den Frieden durch eine solche Hülfeleistung erkaufen wollen, hieße sich erniedrigen und dem gerechten Spotte aussetzen; eine besondere Großmuth dadurch beweisen zu wollen, wäre eine lächerliche Eitelkeit und unseres Volks unwürdig; darin ein Zeichen nationaler Sympathie durchblicken zu lassen, wäre der Wahrheit zuwider und könnte nur Schlimmes bewirken. Laßt uns Alle den Unglücklichen drüben thätig beistehen, nicht als Deutsche, sondern als Menschen! Daß wir darüber aufhören sollten, Deutsche zu bleiben, ist nicht zu befürchten. Dies verbürgen uns die sehr erfreulichen unverkennbaren Zeichen eines neubelebten gemeinsamen Volksgefühls. Laßt uns daran festhalten, denn dies ist der Grund, den wir nie verlieren dürfen! Dies unser Wunsch! dies unsere Bitte!

Freiburg, 27. Nov. Eine schmerzliche Trauerkunde geht diesen Morgen durch unsere Stadt. Deutschland hat einen seiner ausgezeichnetsten Männer verloren. Gestern Abend um drei Viertel auf 7 Uhr ist der Hofrath und Professor Karl von Rotteck gestorben. [Derselbe war geb. 18. Juli 1775 zu Freiburg, wo sein Vater Direktor der medicin. Fakultät und Protomedikus der vorderösterreich. Lande war; er studirte auf den Gymnasialschulen und auf der Universität seiner Vaterstadt, wurde daselbst Assessor beim Stadtmagistrate, 1797 Doktor der Rechte und 1798 ordentlicher Professor der allg. Geschichte. Im Jahr 1816 erhielt er von Sr. k. Hoh. dem Großherzog Karl den Hofrathstitel und 1817 von der k. bayer. Akademie der Wissenschaften das Diplom als Mitglied; 1818 vertauschte er den Lehrstuhl der Geschichte mit dem des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Im Jahr 1819 wählte ihn die Universität Freiburg zu ihrem Abgeordneten in die erste Kammer; als Mitglied der 2ten Kammer wohnte er allen Landtagen seit 1831 bei.] Seit längerer Zeit litt er schon an den nicht selten das höhere Alter begleitenden krankhaften Zuständen in den Harnwerkzeugen, wozu in den letzten 6 Wochen noch eine stärkere Entzündung hinzutrat, die seit 2 Tagen einen nervösen Zustand zur Folge hatte. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit hatten zugleich die Kräfte rasch abgenommen. Der Schmerz um den Verstorbenen ist so tief und innig, so allgemein, wie die Achtung und Verehrung allgemein war, welche er im Leben selbst über die Grenzen Deutschlands hinaus genoßen. Sein Verlust ist für unser Vaterland wohl lange fühlbar; vor Allem aber beklagen ihn seine näheren Freunde, unsere Universität, der er so eben wieder auf's Neue gegeben war, und endlich seine zahlreiche Familie, der er stets der liebevollste, zärtlichste Vater gewesen. Mögen seine zurückgelassene Gattin und Kinder bei ihrem herben Schmerze in der herzlichsten Theilnahme zahlreicher Freunde und Verehrer des Verstorbenen Trost, in ihrem eigenen frommen Gemüthe Beruhigung finden. (S. 3.)

Brandsfälle. *Pforzheim, 26. Nov. Gestern Nachmittag brach in dem Hause des Waldhüter Morlof von Eutingen Feuer aus, das jedoch durch die schnell herbeigekommene thätige Hülfe bald so weit gelöscht wurde, daß nur der Dachstuhl abbrannte. Ueber die Entstehung weiß man nichts Gewisses. — Auch hier hatten wir heute früh halb 8 Uhr wieder Feuerlärm; in der Rue war in einer Küche, wo viel Reisig gebrannt wird, Feuer ausgebrochen, das jedoch bald wieder gelöscht war, ohne viel Schaden angerichtet zu haben.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.